

TVöD § 38 Begriffsbestimmungen

(5) 1Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. 2Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

TVöD § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) 1Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge.

2Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

[...]

b) für Nachtarbeit 20 v. H.,

für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 (*Angestellte*) 15 v.H.,

[...]

f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr,

soweit diese nicht im Rahmen

von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt 20 v. H.,

für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1

für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 0,64 Euro

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. [...]

Abgrenzungskriterium in Deutschland war in der Regel die Zugehörigkeit in der Sozialversicherung. Früher waren Angestellte bei der BfA (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), Arbeiter bei der LVA (Landesversicherungsanstalt) rentenversichert. Diese Trennung wurde in Deutschland zum 1. Januar 2005 aufgehoben in die Deutsche Rentenversicherung.

Laut Reichsgesetzblatt, Berlin 21. März 1924 (Teil 1, Seite 279), –

B. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 — Büroangestellten — gehören insbesondere

1. Redakteure, Bibliothekare, Archivare, Bibliographen, Referenten bei Behörden, wissenschaftliche Hilfsarbeiter, Sekretäre,
2. Bürovorsteher, Dolmetscher, Buchhalter, Korrespondenten, Expedienten, Chiffreure, Rechnungsprüfer, Kendanten, Rechnungsführer, Rentmeister, Registratoren, Kalkulatoren, Statistiker, Kartothekführer, Tarifeure, Vektoren, Kanzleivorsteher, Stenographen, Hand- und Maschinenschreiber, Maschinentechniker, Lagerverwalter, Lageristen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit auch mit Lagerbuch- oder Lagerkartothekführung beschäftigt sind; Telephonisten, Telegraphisten, Ferndrucker, Funkentelegraphisten, Reklameleiter, Geld- und Kuponanzähler, Botenmeister, Versicherungsinspektoren,
3. Kassierer und Kassenboten, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben,
4. Arbeitsvermittler, Berufsberater.

TVöD

§8

TVöD

§38

C. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 — Angestellten in Berufen der Erziehung und Wohlfahrt — gehören insbesondere Assistenzärzte, Zahntechniker, Lehrer, Fach-, Kunst-, Sportlehrer, Prediger, Missionare, wissenschaftliche Assistenten von Hochschulinstituten, geprüfte Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen, Jugendleiter, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger, Sozialbeamtinnen, Kranken-, Fürsorge- und Wirtschaftsschwwestern, Pfleger in Krankenanstalten, Röntgenassistentinnen, Hebammen, Krankenbesucher, sofern sie zugleich eine ermittelnde Tätigkeit ausüben, Hausväter von Rettungshäusern und Asylen, sofern sie erzieherische Aufgaben haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufsichtsbefugnisse, als Angestellte gelten.

Angestellte sind zum Beispiel:

- eine Krankenschwester, ein Kassierer im Selbstbedienungsladen, eine Hosteß, eine Telefonistin, Arzthelferin, Zahntechniker im Zahnlabor.
- Gehilfen und Praktikanten in Apotheken;
- Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Krankenpflege und Wohlfahrtspflege;
- Angestellte in leitender Stellung;
- Technische Angestellte im Betrieb, Büro und Verwaltung,
- Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung;
- Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigen, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstattschreibern;
- Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist,
- Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Leistungen;
- Schiffsführer, Offiziere des Deckdienstes und Maschinendienstes,
- Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister,
- Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen;
- Bordpersonal der Zivilluftfahrt
- vielleicht ein Schloßführer

Arbeiter gelten dagegen:

- vielleicht ebenso ein Schloßführer
- ein Koch,
- ein Werkschutzangehöriger, Fabrikfeuerwehrleute
- ein Lagerist, Lagerarbeiter
- ein Tankwart, Kraftfahrer, Schlosser, Mechaniker
- Pfortner (wenn sie nur beobachtende, registrierende Funktion haben).

Was ist mit dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung (vgl. BAG 19. März 2003 - 10 AZR 365/ 02 - BAGE 105, 266, 270; 8. März 1995 - 10 AZR 208/ 94 - AP BGB § 611 Gratifikation Nr. 184 = EzA BGB § 611 Gratifikation, Prämie Nr. 131)?

TVöD
§8

TVöD
§38